

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Heimatemuseen der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Heimatemuseen** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Heimat- und Kulturpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, den Um- und Ausbau von Museen in der Stadt Melsungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Stadtbücherei der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Stadtbücherei** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Einrichtungen und der Bildungsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Stadtbücherei in der Stadt Melsungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Jugend- und Altenhilfe der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Jugend- und Altenhilfe** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe bzw. -arbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Jugendpflege sowie die Durchführung von Jugend- und Seniorenveranstaltungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Kindergärten** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Bildung und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, den Um- und Ausbau der Kindergärten in der Stadt Melsungen (zzt. Bachfeld, Schloth, Kasseler Str. und Röhrenfurth).

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2016 folgenden Nachtrag zur Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen vom 03.04.2003 beschlossen:

I. Nachtrag

der Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Melsungen

§ 1

In § 1 wird die Aufzählung in Klammern

(zzt. Bachfeld, Schloth, Kasseler Straße, Röhrenfurth und **Kutschengraben**)

um den Standort Kutschengraben ergänzt.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den 14. Dezember 2016
Produktbereich 16

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Schwimmbäder der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Schwimmbäder** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des Sports und die Pflege der Gesundheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung sowie den Um- und Ausbau der Schwimmbäder, auch für Wettkampfsport, der Stadt Melsungen (zzt. Hallenbad und Freibad).

Für das Frei- und Hallenbad liegt als Betrieb gewerblicher Art eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor. Darüber hinaus präsentiert sich das Hallenbad als überregionale Infrastruktureinrichtung für den Tourismus nach der geplanten Modernisierung und Aktualisierung. Allerdings ist auch wesentliche Zielsetzung der Einrichtung die Förderung des Sports und die Pflege der Gesundheit. Dabei kommen den Sozial-, Gruppen- und Vereinsermäßigungen im Rahmen der Gestaltung der Eintrittsentgelte besondere Relevanz zu.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Sportanlagen der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Sportanlagen** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, den Um- und Ausbau der Sporthallen und Sportanlagen in der Stadt Melsungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Gemeinschaftseinrichtungen (-häuser) der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Gemeinschaftshäuser** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, den Um- und Ausbau der Gemeinschaftseinrichtungen in der Stadt Melsungen (zzt. Stadthalle Melsungen, Gemeinschaftshäuser Adelshausen, Günsterode, Kehrenbach, Kirchhof, Obermelsungen, Röhrenfurth und Schwarzenberg).

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Märkte der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Märkte** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Melsungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kulturelle Zwecke der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Kulturelle Zwecke** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Veranstaltungen und künstlerischer Betätigungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Stadt Melsungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Städtepartnerschaften der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Städtepartnerschaften** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Völkerverständigung und der multinationalen Toleranz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Städtepartnerschaften und die Durchführung multinationaler Veranstaltungen.

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Feuerwehren der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 03.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Melsungen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art **Feuerwehren** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Kathastrophen- und Zivilschutzes sowie die Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melsungen. (zzt.: Feuerwehren in Melsungen, Adelshausen, Günsterode, Kehrenbach, Kirchhof, Obermelsungen, Röhrenfurth und Schwarzenberg).

§ 2

Die Stadt Melsungen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Melsungen erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister